OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604617/6/KHa/KKü

Datum:
Linz, 20. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des A T, H, A gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. Mai 2021, GZ: BHVB/921170000002/21, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 560 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Mai 2021, GZ: BHVB/921170000002/21, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung des Führerscheingesetzes (FSG) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Tage und 2 Stunden) und wegen einer Verwaltungsübertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt, wobei dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt wurde:

„1. Datum/Zeit: 31.12.2020, 13:30 Uhr
Ort: Schwanenstadt, B135 Str.km 26,08, Kreuzung B135 mit Stadtplatz
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.

Behörde: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

2. Datum/Zeit: 31.12.2020, 13:30 Uhr
Ort: 4690 Schwanenstadt, Gmundner Straße 42, von Stadtplatz kommend in Richtung Kreisverkehr Vor der Au
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich am 31.12.2020 um 13:46 Uhr in 4690 Schwanenstadt, Gmundner Straße 42 nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben. Es wurden bei Ihnen deutliche Merkmale einer Suchtgiftbeeinträchtigung wie stark verlangsamtes Verhalten usw. festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
2. § 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.200,00	23 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 FSG
2. € 1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 lit b StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 280,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 3.080,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion S vom 1. Jänner 2021 und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit E-Mail vom 31. Mai 2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer vorbringt, dass die Anklage zu 90 % nicht wahrheitsgemäß sei. Darüber hinaus hätte er sich zu diesen Anklagepunkten nicht rechtfertigen können. An dem besagten Tag sei er als Beifahrer im Wagen seiner schwangeren Freundin angehalten worden.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Am 19. Oktober 2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Zur Verhandlung erschienen sind die Vertreterin der belangten Behörde sowie die geladenen Zeugen, Insp. A S und

BezInsp. P S, beide von der LPD Vöcklabruck, P S. Der Beschwerdeführer ist ohne Angabe von Gründen der Verhandlung fern geblieben.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 31. Dezember 2020 um 13:30 Uhr lenkte der Beschwerdeführer das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X in 4690 Schwanenstadt, auf der B135 auf Höhe Strkm 26,08 (Kreuzung B135 mit Stadtplatz).

Der Beschwerdeführer befand sich zu diesem Zeitpunkt alleine in seinem Fahrzeug.

II.2. Das Lenken des Fahrzeuges durch den Beschwerdeführer wurde von den beiden Polizeibeamten Insp. A S und BezInsp. P S, beide von der Polizeiinspektion S, von ihrem Dienstfahrzeug aus wahrgenommen, als ihnen der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug auf der B135 entgegengekommen ist. Aufgrund einer unmittelbar im Anschluss an diese Wahrnehmung durchgeführten Abfrage des Kennzeichens x konnten die beiden Polizeibeamten feststellen, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des abgefragten Fahrzeuges ist und dass dieser über keine aufrechte Lenkberechtigung verfügte. Die Polizeibeamten konnten den Beschwerdeführer dabei beobachten, wie dieser das zuvor von ihm gelenkte Fahrzeug am Parkplatz vor dem Supermarkt „S“ parkte und das Fahrzeug über die Fahrertür verließ.

II.3. In weiterer Folge stieg der Beschwerdeführer in ein anderes Fahrzeug ein, welches sodann von den beiden Polizeibeamten in 4690 Schwanenstadt, Gmundner Straße 42, von Stadtplatz kommend in Richtung Kreisverkehr, Vor der Au, angehalten wurde. In der darauffolgenden Amtshandlung wurde der Beschwerdeführer, der sich am Beifahrersitz des angehaltenen Fahrzeuges befand, von Insp. A S mit dem vorab dargestellten Wahrnehmungen der Polizeibeamten konfrontiert. Der Beschwerdeführer gestand gegenüber Insp. A S zu, dass er über keine aufrechte Lenkberechtigung verfügt und dass er sein Fahrzeug bis zum Supermarkt „S“ gelenkt hat.

Im Rahmen dieser Amtshandlung stellte Insp. A S Verhaltensauffälligkeiten beim Beschwerdeführer, wie insbesondere ein stark verlangsamtes Sprechen sowie eine leichte Rötung der Augen, fest, die auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift hinwiesen. Aus diesem Grund wurde der Beschwerdeführer um 13:46 Uhr von Insp. A S deutlich wahrnehmbar aufgefordert, mit den Polizeibeamten mitzukommen, um sich einer klinischen Untersuchung durch den Amtsarzt zu unterziehen. Der Beschwerdeführer teilte dem Polizeibeamten ausdrücklich mit, dass er dieser Aufforderung nicht nachkommt und die klinische Untersuchung verweigert. Insp. A S klärte den Beschwerdeführer darüber auf, dass die

Verweigerung der Durchführung der klinischen Untersuchung im gegenständlichen Fall ein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verhalten darstellt und daher ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden wird. Trotz mehrmaliger Belehrung über die verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen, blieb der Beschwerdeführer bei der Verweigerung.

II.4. Dem Beschwerdeführer wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. April 2016, GZ: VerkR21-174-1-2014pl, die Lenkberechtigungen für die Klassen AM, A und B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen. Die Entziehung der Lenkberechtigungen war zum gegenständlichen Tatzeitpunkt aufrecht.

II.5. Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt bereits rechtskräftig wegen Lenkens ohne aufrechte Lenkberechtigung bestraft.

II.6. Die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 7. April 2021 betreffend die beiden verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfe wurde dem Beschwerdeführer mittels RSa-Brief nachweislich am 26. April 2021 persönlich zugestellt. Seitens des Beschwerdeführers erfolgte keine Rechtfertigung, insbesondere auch keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfällig bestehenden Sorgenpflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, der Beschwerde und den von Amts wegen beigeschafften Bescheid der belangten Behörde betreffend die Entziehung der Lenkberechtigungen des Beschwerdeführers. Weiters wurden die beiden amtshandelnden Polizeibeamten, Insp. A S und BezInsp. P S, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2021 als Zeugen einvernommen.

III.2. Die Feststellungen zu den Punkten III.1 bis III.3 gründen auf der Anzeige der Polizeiinspektion S vom 1. Jänner 2021 und den damit korrespondierenden glaubwürdigen Angaben der unter Wahrheitspflicht als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten Insp. A S und BezInsp. P S.

Im Hinblick auf den Tatvorwurf betreffend das Lenken ohne Lenkberechtigung führten beide Zeugen übereinstimmend aus, dass sie den Beschwerdeführer am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt zweifelsfrei als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges identifizieren konnten. Außerdem wurde von den beiden Zeugen nachvollziehbar dargelegt, dass sie den Beschwerdeführer mit dem

gegenständlichen Tatvorwurf erst kurze Zeit später konfrontierten, nämlich als sich dieser bereits in einem anderen Fahrzeug als Beifahrer befand. Vor diesem Hintergrund geht auch die gegenständliche Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach er als Beifahrer im Fahrzeug seiner Freundin, also nicht als Lenker, angehalten worden sei, ins Leere. Auch gab der Beschwerdeführer – wie festgestellt – gegenüber Insp. A S zu, dass er zuvor mit seinem Fahrzeug bis zum Supermarkt „S“ in S gefahren ist, obwohl er über keine aufrechte Lenkberechtigung verfügt.

Darüber hinaus konnte der Zeuge Insp. A S, der die Amtshandlung mit dem Beschwerdeführer primär durchführte, den Ablauf der Amtshandlung mit dem Beschwerdeführer sowie seine Wahrnehmungen zum Verhalten des Beschwerdeführers sehr glaubwürdig und im Detail schildern. So waren für Insp. A S aufgrund der sehr verlangsamten Sprache und der geröteten Augen eindeutige Anzeichen dafür gegeben, dass der Beschwerdeführer durch Suchtgift beeinträchtigt sein könnte. Der Zeuge hat im Rahmen seiner Einvernahme detailliert und nachvollziehbar geschildert, dass er den Beschwerdeführer daher – für den Beschwerdeführer klar und deutlich wahrnehmbar – zur klinischen Untersuchung durch einen Amtsarzt aufgefordert hat, was der Beschwerdeführer trotz erfolgter Belehrung über die Konsequenzen ausdrücklich verweigert hat. Auch diese Verweigerung durch den Beschwerdeführer hat der einvernommene Zeuge glaubhaft und detailliert geschildert, sodass für das erkennende Gericht kein Zweifel daran besteht, dass der Beschwerdeführer vom Zeugen Insp. A S aufgrund des Verdachtes der Beeinträchtigung durch Suchtgift zur klinischen Untersuchung durch einen Amtsarzt aufgefordert wurde.

Der weiters als Zeuge einvernommene BezInsp. P S konnte dem erkennenden Gericht gegenüber bestätigen, dass der Beschwerdeführer die Aufforderung seines Kollegen zur klinischen Untersuchung durch einen Amtsarzt ausdrücklich abgelehnt hat. Im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung von den beiden Polizeibeamten geschilderten Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer lagen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine widerstreitenden Beweisergebnisse vor.

Die weiteren Feststellungen zu den Punkten III.4 bis III.6 ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt. Insbesondere konnte aufgrund des im Akt erliegenden Zustellnachweises auch festgestellt werden, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt wurde, weshalb das diesbezüglich erstattete Vorbringen des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses (FSG)

IV.1.1. Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Gemäß Abs. 4 Z 1 par.cit. ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

IV.1.2. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, bestehen nach Ansicht der erkennenden Richterin keine Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen der beiden Polizeibeamten im Hinblick auf ihre Wahrnehmungen dazu, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug am Vorfallstag lenkte. Sein diesbezüglich in der Beschwerde erstattetes Vorbringen, wonach er als Beifahrer angehalten worden sei, vermag an dieser Feststellung – wie ausgeführt – nichts ändern. Wie zudem unstrittig festgestellt werden konnte, verfügte der Beschwerdeführer zur Tatzeit über keine aufrechte Lenkberechtigung, da ihm diese von der belangten Behörde entzogen wurde. Indem der Beschwerdeführer daher sein Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort lenkte, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, hat er den objektiven Tatbestand der in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat erfüllt.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Im vorliegenden Fall enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich

somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Vom Beschwerdeführer wurde im Verfahren jedoch kein Umstand geltend gemacht, der Zweifel am Vorliegen fahrlässigen Verhaltens seinerseits aufkommen ließe. Vielmehr hat sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall bewusst dazu entschieden, sein Fahrzeug zu lenken, obwohl er keine gültige Lenkberechtigung besitzt. Auch die subjektive Tatseite ist daher als erfüllt anzusehen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses (StVO)

Gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2 1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder 2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

IV.2.1. Nach den vorab dargestellten Bestimmungen ist ein Polizeibeamter als Organ der Straßenaufsicht somit berechtigt, eine Person zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt (ua. einem Amtsarzt) zu bringen, wenn vermutet werden kann, dass sich diese Person in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Maßgeblich ist sohin nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ob der Polizeibeamte im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die

Vermutung haben konnte, der Beschwerdeführer habe sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden (vgl. VwGH 25.10.2013, 2013/02/0003). Wie festgestellt, war für den geschulten Polizeibeamten Insp. A S ein ausreichender Verdachtsgrund für eine Suchtgiftbeeinträchtigung gegeben, welcher ihn nach § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO ermächtigte, den Beschwerdeführer zur klinischen Untersuchung durch den Amtsarzt aufzufordern. Diese klare und ausdrückliche Aufforderung wurde vom Beschwerdeführer auch wahrgenommen. Da der Beschwerdeführer die Untersuchung in der Folge ausdrücklich verweigerte, hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbildes des § 99 Abs. 1 lit b iVm § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO vorgeworfen.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass es sich bei der übertretenen Verwaltungsvorschrift des § 99 Abs. 1 lit b StVO iVm. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO ebenfalls um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt handelt. Der Beschwerdeführer hat kein Vorbringen dahingehend erstattet und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, dass der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, sich durch den Amtsarzt klinisch untersuchen zu lassen. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung zum angefochtenen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses subjektiv vorgeworfen.

IV.3. Zur Strafbemessung

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der

Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

IV.3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.3.3. Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses (FSG)

Zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 1 Abs. 3 FSG ist auszuführen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht zählt (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Die Strafsanktionsnorm des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG sieht, da dem Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt die Lenkberechtigung entzogen war, eine Mindeststrafe von 726 Euro vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen).

Im vorliegenden Fall ist von keinem geringen Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen, zumal ihm die Lenkberechtigung bereits seit dem Jahr 2016 entzogen ist und der Beschwerdeführer bereits rechtskräftig wegen Lenkens ohne gültige Lenkberechtigung bestraft wurde. Der Beschwerdeführer hat somit im Wissen um die entzogene Lenkberechtigung und im Wissen um die diesbezüglichen rechtlichen Konsequenzen vorsätzlich abermals gegen diese Verwaltungsvorschriften verstoßen. Die einschlägige Vorstrafe wurde von der belangten Behörde als straferschwerend berücksichtigt. Als strafmildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet.

In Anbetracht der einschlägigen Vorstrafe und des Umstandes, dass das Rechtsgut vom Beschwerdeführer vorsätzlich und in geradezu typischer Weise verletzt wurde, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser

Höhe jedenfalls als erforderlich, um den Beschwerdeführer die Wichtigkeit des übertretenen Rechtsgutes vor Augen zu halten und ihn von weiteren Tatbegehungen abzuhalten. Die belangte Behörde hat somit die Strafbemessung, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers (mangels Angaben des Beschwerdeführers wurde der Strafbemessung die behördliche Einschätzung eines monatlichen Nettoeinkommens von ungefähr 1.000 Euro bei keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten zugrunde gelegt, da der Beschwerdeführer dieser nicht widersprochen hat), im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens ausgeübt.

Die ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der verhängten Geldstrafe.

IV.3.4. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses (StVO)

Dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit vor alkohol- oder suchtgiftbeeinträchtigen Fahrzeuglenkern kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein hoher Stellenwert zu (vgl. VwGH 22.11.1995, 95/21/0024). Der Beschwerdeführer hat durch die Verweigerung der klinischen Untersuchung durch einen Amtsarzt das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt (vgl. VwGH 18.02.1998, 94/09/0344). Im vorliegenden Fall hat sich der Beschwerdeführer auch bewusst gegen die klinische Untersuchung entschieden.

Bei einem Strafrahmen gemäß § 99 Abs. 1 lit b StVO von 1.600 Euro bis 5.900 Euro erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe von 1.600 Euro jedenfalls als tat- und schuldangemessen. Die verhängte Geldstrafe ist auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Verweigerung der klinischen Untersuchung abzuhalten. Eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da durch die belangte Behörde ohnehin (lediglich) die gesetzlich normierte Mindeststrafe verhängt wurde. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgelegt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Kostenentscheidung:

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Im Hinblick auf die

Bestätigung des Straferkenntnisses hinsichtlich beider Spruchpunkte betragen die – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht insgesamt 560 Euro (20 % von 1.200 Euro sowie 20 % von 1.600 Euro).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas